

8.2.3

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für den Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

vom 24. Juni 1997 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/97;
MP und FVBI Nr. 210 vom 12. September 1997)
Änderung vom 23. November 2001 (MP und FVBI Nr. 39 vom 15. Februar 2002)

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. April 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2001, folgende Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe eines Viertels der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 3 Entschädigung der übrigen Verbandsräte

- (1) Die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Soweit die übrigen Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die übrigen Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Die übrigen Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4 Auslagenersatz

Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft